

# Vorblatt

## **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Das Steiermärkische Landesweinbaugesetz enthält Regelungen sowohl für den Keltertrauben- als auch den Tafeltraubenanbau. Darin sind nunmehr auch Regelungen für eigene Speisetraubenweingärten enthalten.

## **2. Inhalt:**

Mit der Änderung der Rebsortenklassifizierung sollen weitere Rebsorten auch zum Anbau zugelassen werden, die für den Anbau von Speisetrauben in Frage kommen. Desweiteren sollen all jene Rebsorten benannt werden, die in den sogenannten Speisetraubenweingärten angebaut werden dürfen.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf geht über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts hinaus.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Mit der Novellierung der Rebsortenklassifizierung sind weder Mehrkosten für das Land Steiermark noch für die Normadressaten verbunden.

---

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der jüngsten Änderung des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes wurde es Landwirten erleichtert neu mit der Speisetraubenproduktion zu beginnen, wenn Rebsorten verwendet werden, die sich besonders für diesen Zweck eignen. Einerseits sollen nun weitere Rebsorten in die Klassifizierung aufgenommen werden und andererseits solche Rebsorten besonders bezeichnet werden, damit sie auch in Weingärten ausgepflanzt werden dürfen, die allein zur Speisetraubenproduktion bestimmt sind.

### 2. Inhalt:

Die bestehende Klassifizierungsliste wird mit Rebsorten ergänzt, die besonders pilzwiderstandsfähig sind. Die Produktion solcher Speisetrauben soll ökologisch günstiger möglich sein. Gleichzeitig werden die Tafeltraubensorten für Speisetraubenflächen bezeichnet.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft vor.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Mit der Novellierung der Rebsortenklassifizierung sind weder Mehrkosten für das Land Steiermark noch für die Normadressaten verbunden.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Die bestehende Klassifizierung enthält bereits eine größere Anzahl an für die Speisetraubenproduktion geeigneten Rebsorten. Diese Liste wird nun um vier weitere Rebsorten ergänzt, die nach Einschätzung des Landwirtschaftlichen Versuchszentrums des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung attraktive, teils kernarme Früchte bringen und pilzwiderstandsfähig sind. Diese Tafeltraubensorten sind für den Speisetraubenanbau in der Steiermark geeignet. Nach Auskunft der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau Klosterneuburg sind diese Rebsorten teilweise auch in Ungarn und Deutschland gelistet. In Niederösterreich, Oberösterreich und Kärnten sind alle vier, im Burgenland alle außer der Sorte Fanny klassifiziert.

### Zu § 1a:

Mit der Einführung sogenannter Tafeltraubenweingärten mit dem Steiermärkischen Landesweinbaugesetz sind jene Rebsorten besonders zu bezeichnen, die auf solchen Flächen gepflanzt werden dürfen. Nach fachlichen Gesichtspunkten entsprechen den Anforderungen 21 Rebsorten unterschiedlicher Ausprägung mit früher bis später Reife, langem oder kürzeren Erntefenster, guter bis weniger guter Frosthärte und Pilzwiderstandsfähigkeit, Farben von blau über violett und rot bis weiß, unterschiedlicher Geschmacksrichtungen, unterschiedlicher Beerengröße und Traubendichte sowie Ertragsfähigkeit. Damit sollen die Wirtschaftstreibenden je nach ihren Vorstellungen befähigt sein Speisetrauben in konventioneller oder nach anerkannter biologischer Wirtschaftsweise marktkonform zu erzeugen.

### Zu § 4:

Die entsprechende das Gemeinschaftsrecht betreffende Bestimmung in der Verordnung ist aufgrund der neuen einheitlichen Gemeinsamen Marktordnung im EU-Recht anzupassen.